



## Sammlung der Rechtsprechung

### Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. März 2014 – Pi-Design u. a./Yoshida Metal Industry

#### (Verbundene Rechtssachen C-337/12 P bis C-340/12 P)

„Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Eintragung von Zeichen, die aus einer Oberfläche mit schwarzen Punkten bestehen — Nichtigkeitserklärung — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii — Verfälschung von Beweismitteln“

1. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Absolute Eintragungshindernisse — Zeichen, die ausschließlich aus der zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlichen Form der Ware bestehen — Ermittlung der wesentlichen Merkmale eines Zeichens (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii) (vgl. Rn. 45-48, 67)*
2. *Gemeinschaftsmarke — Verzicht, Verfall und Nichtigkeit — Absolute Nichtigkeitsgründe — Eintragung entgegen Art. 7 — Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung eines absoluten Nichtigkeitsgrundes — Anmeldetag (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 51 Abs. 1 Buchst. a) (vgl. Rn. 59, 60)*

#### Gegenstand

Rechtsmittel gegen die Urteile des Gerichts (Vierte Kammer) vom 8. Mai 2012, Yoshida Metal Industry/HABM – Pi-Design u. a. (Darstellung einer dreieckigen Oberfläche mit schwarzen Punkten) (T-331/10) und Yoshida Metal Industry/HABM – Pi-Design u. a. (Darstellung einer Oberfläche mit schwarzen Punkten) (T-416/10), mit denen das Gericht die Entscheidung R 1237/2008-1 der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 20. Mai 2010 aufgehoben hat, mit der die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung, die Anträge von Pi-Design, Bodum France und Bodum Logistics A/S auf Nichtigkeitsklärung einer Bildmarke in Form einer Oberfläche mit schwarzen Scheiben für Waren der Klassen 8 und 21 zurückzuweisen, aufgehoben worden war – Auslegung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke – Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist

**Tenor**

1. Die Urteile des Gerichts der Europäischen Union vom 8. Mai 2012, Yoshida Metal Industry/HABM – Pi-Design u. a. (Darstellung einer dreieckigen Oberfläche mit schwarzen Punkten) (T-331/10) sowie Yoshida Metal Industry/HABM – Pi-Design u. a. (Darstellung einer Oberfläche mit schwarzen Punkten) (T-416/10), werden aufgehoben.
2. Die Rechtssachen werden an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.